

Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt  
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft  
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53  
Tel: 0721 378564  
Tel: 0172 9683511

18439 Stralsund, Neuer Markt 5  
Tel: 03831 203496  
Fax: 03831 203498

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[info@stadt-landschaft-region.de](mailto:info@stadt-landschaft-region.de)

## Ostseebad Göhren / Rügen

# Bebauungsplan Nr. 17 „Stabenweg 21“

als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht

### Satzung

Carla Koos  
Koos  
Bürgermeisterin





## Bebauungsplan Nr. 17 "Stabenweg 21"

# Begründung

*Carola Koos*  
\_\_\_\_\_  
Koos  
Bürgermeisterin



## Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze.....	4
1.1.) Geltungsbereich.....	4
1.2.) Ziele der Planung.....	5
1.3.) Übergeordnete Planungen.....	5
1.3.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan.....	5
1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung.....	5
1.4.) Zustand des Plangebietes .....	6
1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	6
1.4.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes.....	6
1.4.3.) Altlasten.....	7
2.) Städtebauliche Planung.....	8
2.1.) Nutzungskonzept.....	8
2.2.) Begründung zentraler Festsetzungen.....	8
2.3.) Flächenbilanz.....	8
2.4.) Erschließung.....	8
2.4.1.) Verkehrliche Erschließung.....	8
2.4.2.) Ver- und Entsorgung.....	8
3.) Auswirkungen.....	9
3.1.) Abwägungsrelevante Belange.....	9
3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	10
3.2.1.) Allgemeines.....	10
3.2.2.) Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	10
3.2.3.) Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.....	16
3.2.4.) Mensch und seine Gesundheit.....	17
3.2.5.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	17
3.2.6.) Schutzgebiete.....	18
3.2.7.) Zusammenfassung.....	25

## 1.) Grundsätze

### 1.1.) Geltungsbereich

Das Plangebiet besteht aus einem bebauten Grundstück am westlichen Rand der Ortslage des Ostseebades Göhren (Stabenweg). Das Grundstück ist Teil des gewerblich genutzten Bereiches westlich des Göhrener Friedhofs. Das Plangebiet umfasst mit dem Flurstück 640/34 der Flur 1, Gemarkung Göhren sowie den angrenzenden Verkehrsflächen (Stabenweg) eine Fläche von ca.0,48 ha.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden und Westen durch Gewerbeflächen,
- im Osten durch einen Weg bzw. den gemeindlichen Friedhof
- im Süden durch den Stabenweg und daran anschließende Ackerflächen.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden und Westen durch Gewerbeflächen,
- im Osten durch einen Weg bzw. den gemeindlichen Friedhof
- im Süden durch den Stabenweg und daran anschließende Ackerflächen.

Als Plangrundlage dient die aktuelle Liegenschaftskarte (ALK) des Katasteramts (Stand 01.12.2011). Die Darstellungen der ALK sind aus dem Originalmaßstab der analogen Flurkarten abgeleitet (Maßstäbe von 1:1000 bis 1:6035) und können Ungenauigkeiten aufweisen. Der Gebäudebestand wird durch das Katasteramt entgegen des Anspruchs der ALK nicht vollständig geführt. Für das Plangebiet wurde der Bestand ergänzt, außerhalb des Plangebiets wurde die ALK unverändert übernommen, der dargestellte Gebäudebestand ist deshalb unvollständig.

## 1.2.) Ziele der Planung

Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- *Ausbau gewerblicher Nutzungen* für ortsansässiges Gewerbe. Die bestehende gewerbliche Nutzung soll am bisherigen Standort ausgebaut werden.
- Die Entwicklung des bestehenden, vorgenutzten Standorts ist zudem ein Beitrag *zum Flächensparen (Ressourcenschutz)*, da so Flächenbedarfe ohne zusätzliche Inanspruchnahme von Landschaft erfüllt werden können.

Angesichts der Lage am Rand des Siedlungsbereichs kann der geplante Neubau nicht nach § 34 BauGB zugelassen werden (Ausweitung der überbaubaren Fläche). Der Bebauungsplan kann jedoch wegen der baulichen Vorprägung der Fläche als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB aufgestellt werden.

## 1.3.) Übergeordnete Planungen

### 1.3.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Ostseebades Göhren ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. In der Begründung wird dies insbesondere mit den zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses im Plangebiet ausgeübten Nutzungen sowie mit geplanten Nutzungen begründet:

*„Ein Teil der vorhandenen Gebäude wird bereits durch Baubetriebe genutzt. Das Gebiet beherbergt Geschäfts-, Büro-, Lagergebäude und Werkstätten für Gewerbebetriebe mit regionaler Bedeutung sowie Wohnungen (z. B. für Betriebsinhaber). Von weiteren Gewerbebetrieben liegen Nutzungsabsichten vor. Andererseits könnte, nach dem Abriss leergezogener Stallgebäude, in der gemischten Baufläche 2 auch Platz für ca. 8 – 10 Einfamilienhäuser geschaffen werden.“*

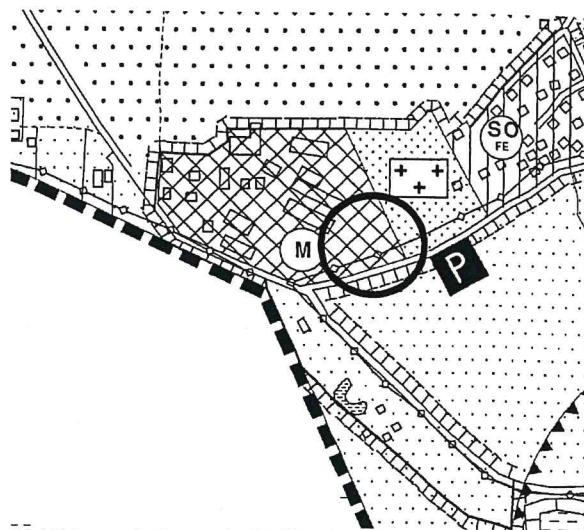


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Eine Wohnnutzung hat sich in der ausgewiesenen gemischten Baufläche seit der Rechtskraft des FNP am westlichen Rand entwickelt, während die gewerblichen Nutzungen im Osten weiterhin dominieren.

Die vorgesehene Ausweisung des Plangebietes als eingeschränktes Gewerbegebiet kann damit

aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Ostseebad Göhren abgeleitet werden.

### 1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist Göhren als Siedlungsschwerpunkt (Z) ausgewiesen. Mit der zusätzlichen Lage Göhrens in einem Tourismusschwerpunktraum ist darüber hinaus die Wahrnehmung besonderer touristische Versorgungsaufgaben verbunden.

Siedlungsschwerpunkte haben im Wesentlichen ergänzende ortsnahe Versorgungsaufgaben. Mit der Festlegung Göhrens als Siedlungsschwerpunkt soll die Sicherung des umgebenden ländlichen Raums als Wohn- und Wirtschaftsstandort unterstützt werden.

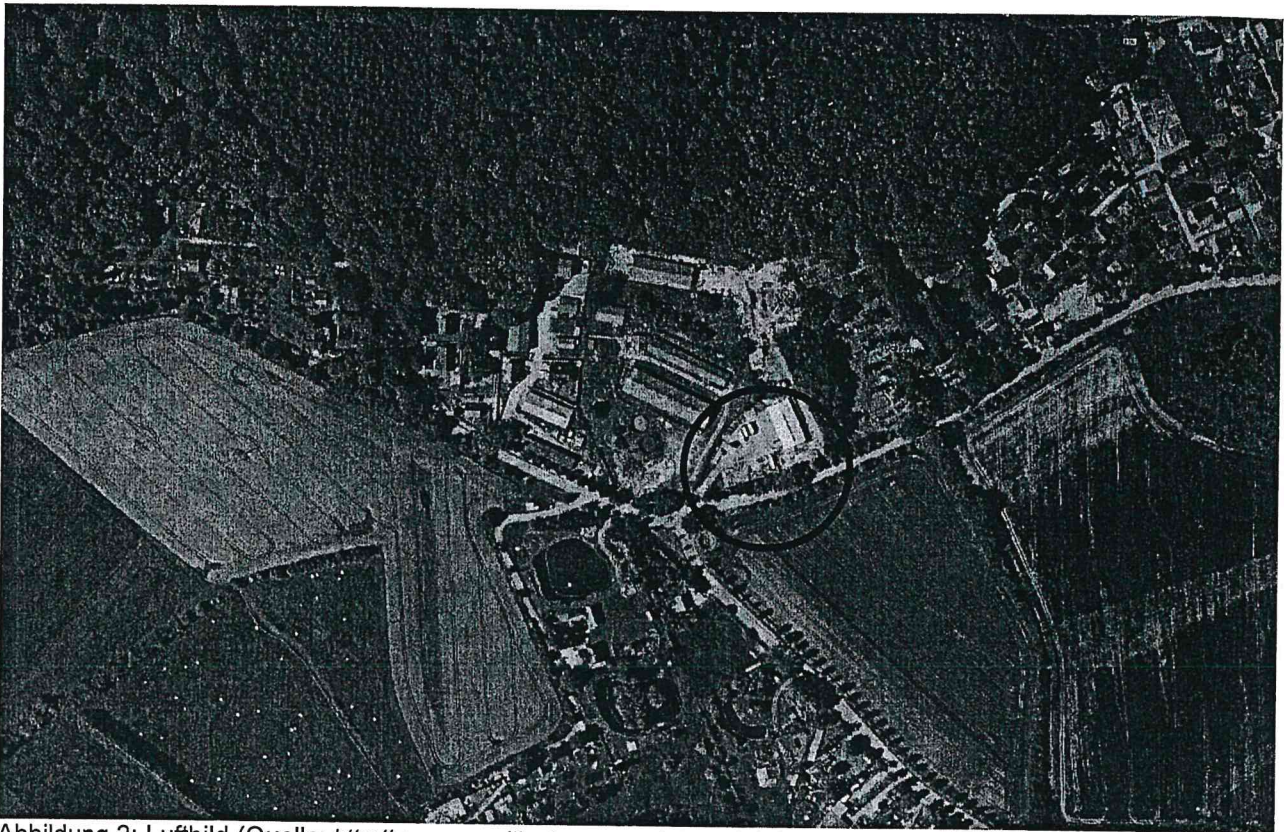


Abbildung 2: Luftbild (Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas>)

## 1.4.) Zustand des Plangebietes

### 1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Im Planbereich bestehen eine gewerblich genutzte Mehrzweckhalle sowie Lager- und Aufstellflächen für PKW und LKW. Das Plangebiet ist in großen Teilen versiegelt.

Nördlich und westlich angrenzend befinden sich die ungenutzten Hallen einer ehemaligen Viehzuchtanlage. Im Norden grenzt ein weiterer Gewerbebetrieb sowie der Bauhof der Gemeinde Göhren an.

### 1.4.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes

#### Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Vorhaben liegt wie die gesamte Ortslage von Göhren vollständig innerhalb der Schutzzone III

des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung). In der Schutzzone III soll durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungswert der Landschaft erhalten werden.

### Naturschutzgebiete

In einem Abstand von gut 550 m nordwestlich liegt das seit 12.09.1990 ausgewiesene Naturschutzgebiet Nr. 189 „Göhrener Litorinalkliff und Baaber Heide“. Das NSG ist hinsichtlich der Abgrenzung weitgehend identisch mit dem FFH-Gebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südost-Rügen“.

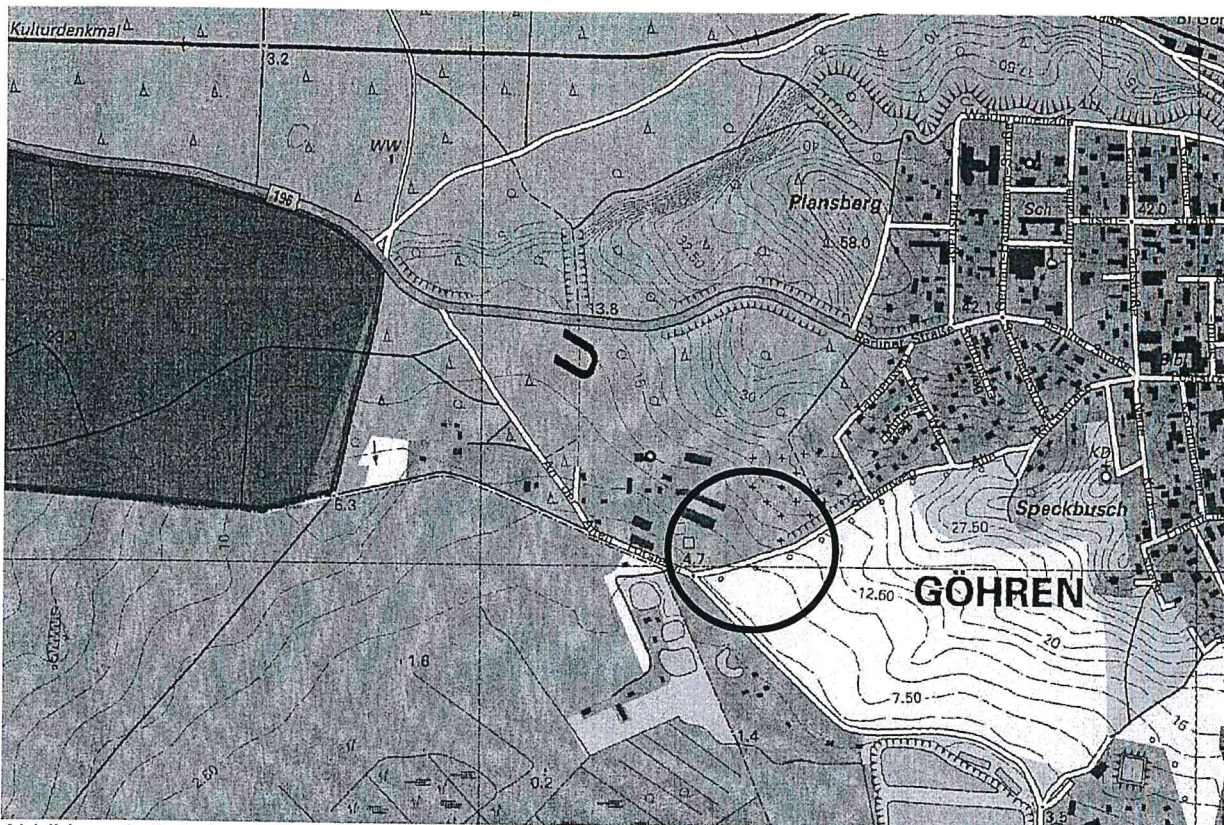


Abbildung 3: Schutzgebiete: NSG (rot), FFH (blau), EU-Vogelschutzgebiet (braun)  
(Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas>)

### Europäische Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von rund 550 m (nordwestlich) bzw. rund 800 (südöstlich) zum FFH-Gebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südost-Rügen“. In einem Abstand von rund 800 m südöstlich liegt das FFH-Gebiet Nr. DE 1749-302 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“.

Das Plangebiet liegt wie letztlich die gesamte Ortslage Göhren großräumig umgeben vom Europäischen Vogelschutzgebiet SPA DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Der geringste Abstand besteht in westlicher Richtung mit rund 110 m.

#### **1.4.3.) Altlasten**

Im Plangebiet sind keine Altlastenvorkommen bekannt.

Sollten sich bei den Baumaßnahmen Hinweise auf einen Altlastverdacht oder sonstige schädliche



Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem StALU Vorpommern, Dienststelle Stralsund (zuständige Behörde nach § 2 Nr.1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V i.V.m. § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Rügen abzustimmen."



## 2.) Städtebauliche Planung

### 2.1.) Nutzungskonzept

Mit dem Bebauungsplan wird der Ausbau der bestehenden gewerblichen Nutzung durch zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten im Plangebiet vorbereitet.

Nach derzeitiger Planung des Grundstückseigentümers soll in einem ersten Ausbauschnitt die bestehende Halle für den ansässigen Betrieb (Führunternehmen, Hausmeisterservice, Mietwerkstatt) durch eine Verlängerung erweitert werden. In einem zweiten Schritt soll entlang des Stabenwegs ein weiteres Gebäude als Mehrzweckgebäude für Werkstatt / Lager errichtet werden. Örtlich besteht eine hohe Nachfrage nach Werkstattflächen (z.B. Autowerkstatt, Strandkorbreparatur) sowie Lagerflächen.

### 2.2.) Begründung zentraler Festsetzungen

Das Plangebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) ausgewiesen. Dabei wird aus Rücksichtnahme auf die nahegelegene Wohnbebauung die Nutzung auf nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des Mischgebiets eingeschränkt. Zudem werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen; Betriebe des Beherbergungsgewerbes sollen im Zentrum des Ostseebades konzentriert bleiben, zudem müssen die gewerblichen Flächen vor latenten immissionsrechtlichen Nutzungskonflikten (Erholungsnutzung) sowie der starken Flächenkonkurrenz durch den Tourismus geschützt werden.

### 2.3.) Flächenbilanz

Art	Flächen- größe	GRZ	Zulässige Grundfläche	Zulässige Versiegelung	Bestehende Versiegelung
Gewerbegebiet	3.210 qm	0,6	1.926 qm	2.568 qm	ca. 2.580 qm
Verkehrsfläche	1.586 qm				
<b>Gesamt</b>	<b>4.796 qm</b>				

### 2.4.) Erschließung

#### 2.4.1.) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrlich über den Stabenweg erschlossen. Im Zuge des Ausbaus soll eine zweite Zufahrt südlich der bestehenden Halle angelegt werden.

#### 2.4.2.) Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist entsprechend des Bedarfs der bestehenden Nutzung erschlossen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den ZWAR, die Anlagen sind auch für den geplanten weiteren Ausbau ausreichend.

Die Abwasserentsorgung erfolgt aktuell über eine abflusslose Sammelgrube. Öffentliche Schmutzwasserfreigefälleleitungen sind im Bereich des B-Plangebietes nicht vorhanden. Es wird deshalb auch seitens des Entsorgungsträgers ZWAR derzeit die Weiternutzung der vorhandenen abflusslosen Sammelgrube favorisiert. Die Abwasserentsorgung mittels abflussloser Sammelgruben ist seitens der Unteren Wasserbehörde als Übergangslösung 2001 bis zu einem endgültigen Anschluss des Bereichs an das öffentliche Abwassernetz genehmigt worden. Die zukünftig aufzubauende ab-



wassertechnische Erschließung kann sinnvoll nur für den gesamten Bereich südlich des Friedhofs vorgenommen werden.

Alternativ kann bei erheblich steigendem Abwasseranfall im Plangebiet kurzfristig eine Einleitung der Abwässer mittels Pumpwerk in die 40 m entfernte Druckleitung erfolgen.

Für Einkleitung aus einer Anlage zum Vorbehandlung von mineralöhlhaltigen Abwässern (z.B. Kfz-Werkstatt) in die öffentliche Kanalisation ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung anzuzeigen.

Das anfallenden Niederschlagswasser wird aktuell in einer Versickerungsanlage im Süden des Grundstückes gesammelt und in sandigem Boden zur Versickerung gebracht. Die Versickerung wurde 2001 befristet bis 2016 genehmigt, da zu diesem Zeitpunkt die Befreiung des ZWARs von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ausläuft, so dass nach dieser Frist eine Anschlusspflicht an den öffentlichen Regenwasserkanal bestehen kann, sofern ein solcher realisiert wird. Ergänzend besteht kurzfristig die Möglichkeit der NW-Ableitung zur der öffentlichen Versickerungsfläche „Alte Kirchstraße“. Hierfür notwendige wasserrechtliche Einleiterlaubnis wäre seitens des ZWAR bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Rügen rechtzeitig zu beantragen.

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen angesichts der geringen Dimensionierung des Trinkwassernetzes in Frage:

- Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zum Objekt darf 300 m nicht überschreiten.

Das Gebiet ist ausreichend mit Elektroenergie versorgt.

### 3.) Auswirkungen

#### 3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die Belange der Wirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP): „Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“ Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden gemäß der landesplanerischen Zielsetzung vorrangig zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 8c BauGB). Die Planung sichert Flächen für die gewerbliche Wirtschaft.
- Mit den wirtschaftlichen Effekten kausal verbunden sind die Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung und damit auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Stärkung der lokalen Wirtschaft ist geeignet, die Abwanderung aus der Region insgesamt zu verringern (Ausbildungs- und Arbeitsplatzwanderung). Nur mit stabilen Einwohnerzahlen sowie bei entsprechenden Gewerbesteuererträgen für den gemeindlichen Haushalt wird der Erhalt der sozialen Infrastruktur möglich sein.
- Angesichts der intensiven Vornutzung sind die Belange des Umweltschutzes nur zweitran-





gig zu berücksichtigen. Als Beitrag zum Flächenrecycling ist die Planung geeignet, zukünftige Flächenbedarfe auf vorgenutzte Flächen zu lenken und die weitere Inanspruchnahme von Landschaftsflächen für Siedlungstätigkeit zu vermeiden (vgl. § 1a BauGB). Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach §13a BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des §1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume.

Die privaten Belange sind unter einander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen.

### **3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt**

#### **3.2.1.) Allgemeines**

Methoden: Die Auswirkungsprognose gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Die Betrachtung konzentriert sich dabei auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen. Mit der Planung sind keine erkennbaren erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden Natur- und Landschaftsbereiche verbunden. Es bleibt langfristig bei einer gewerblichen Nutzung des Plangebiets.

- Anlagebedingt wird sich die Bebauung im Plangebiet im Zuge der Umsetzung erhöhen; die zulässige Versiegelung unter Berücksichtigung von § 19(4) BauNVO entspricht aber weitgehend der bereits realisierten Flächenbefestigung. Durch die Anlage einer zweiten Grundstückszufahrt ist die Fällung eines Straßenbaums notwendig.
- Die betriebsbedingten Auswirkungen für die Umgebung werden durch Einschränkung auf nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des Mischgebiets auf ein unkritisches Maß reduziert. Bereits bisher wird im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Grundstücken eine gewerbliche Nutzung ausgeübt.
- Die baubedingten Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt und können daher vernachlässigt werden. Angesichts der einfachen Gebäudeart (nicht unterkellertes Hallenbau) ist von einer vergleichsweise kurzen Bauzeit auszugehen.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19(2) BauNVO mit 1.926 qm weit unter dem Schwellenwert von 20.000 qm bleibt, entfällt die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltprüfung. Kumulativ zu berücksichtigende Planungen (sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang) bestehen nicht. Es werden keine Nutzungen vorgesehen, die nach UVPG oder Landesgesetz der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume.

Alternativen: Planerische Alternativen zur geordneten Weiterentwicklung des intensiv vorgenutzten Grundstücks bestehen nicht. Ein Ausbau an anderer Stelle wäre sowohl wegen der bereits getätigten Investitionen unwirtschaftlich, als auch mangels erschlossener Alternativflächen im Gemeinde-



gebiet kurzfristig nicht umsetzbar. Angesichts der allgemeinen Entwicklung darf schon aus Gründen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf die Entwicklung dieses langjährig intensiv vorgenutzten Standortes nicht verzichtet werden. Durch die Lenkung von Investitionen in bau-lich vorgenutzte Bereiche kann die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von bislang nicht genutz-ten Landschaftsräumen vermieden werden.

### 3.2.2.) Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### Klima

Bestand: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Das Plangebiet ist bereits durch Gebäude und Erschließungsflächen vollversiegelt. Entsprechend hoch ist der lokalklimatisch wirksame Versiegelungsgrad. Die umliegenden Siedlungsflächen können als Vorbeeinträchtigung betrachtet werden.

Insgesamt ist die Luftgüte im Plangebiet aufgrund der geringer Emissionen in der Umgebung so-wie der guten Windzirkulation als unbelastet zu betrachten.

Bewertung: Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Die südlich gelegenen landwirt-schaftlich genutzten Flächen sowie die Gehölzflächen (Wald/ Friedhof) im Norden fungieren als Frischluftentstehungsgebiete.

Das Vorhaben ist aus klimatischer Sicht von untergeordneter Größe. Es lässt keine Veränderungen des Lokalklimas wie z.B. durch veränderte Windzirkulation / Kanalisierung der Winde oder übermä-ßige Beschattung angrenzender Nutzungen vermuten. Das Lokalklima wird im vorliegenden klima-tisch unbelasteten Raum, im Vergleich zur Vorbelastung, nicht erheblich negativ beeinflusst.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimati-schen Situation sind nicht abzusehen.

#### Wasser

Bestand / Bewertung: Stillgewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Prorer Wiek befindet sich in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.190 m, der Greifswalder Bod-den befindet sich in einer Entfernung von ca. 840 m südöstlich.

Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit > 5 - 10m angegeben. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN beträgt 5,0 m. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 15 - 20% im Plangebiet eine hohe Bedeutung (Stufe 3). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine sehr hohe Bedeutung (> 10.000m<sup>3</sup>/d) beigemessen. (Quelle: Gutachterlicher Landschafts-rahmenplan der Region Vorpommern).

Nördlich (Entfernung ca. 263m) und südlich (Entfernung ca. 150 m) des Plangebietes befinden sich Vernässungs- und Überflutungsgebiete.

Das Plangebiet liegt gem. vorliegender Abgrenzung der Wasserschutz-zonen (Quelle: Kartenportal Umwelt, LUNG MV) in einer Entfernung von ca. 295 m nördlich zum Wasserschutzgebiet Baaber Heide (Nr. 1648-01, Schutzzone III). Plangebiet und Wasserschutzgebiet sind durch Waldflächen voneinander abgegrenzt, so dass kein räumlicher Bezug besteht. Den Belangen des Trinkwasser-schutzes ist hohe Aufmerksamkeit zu widmen.

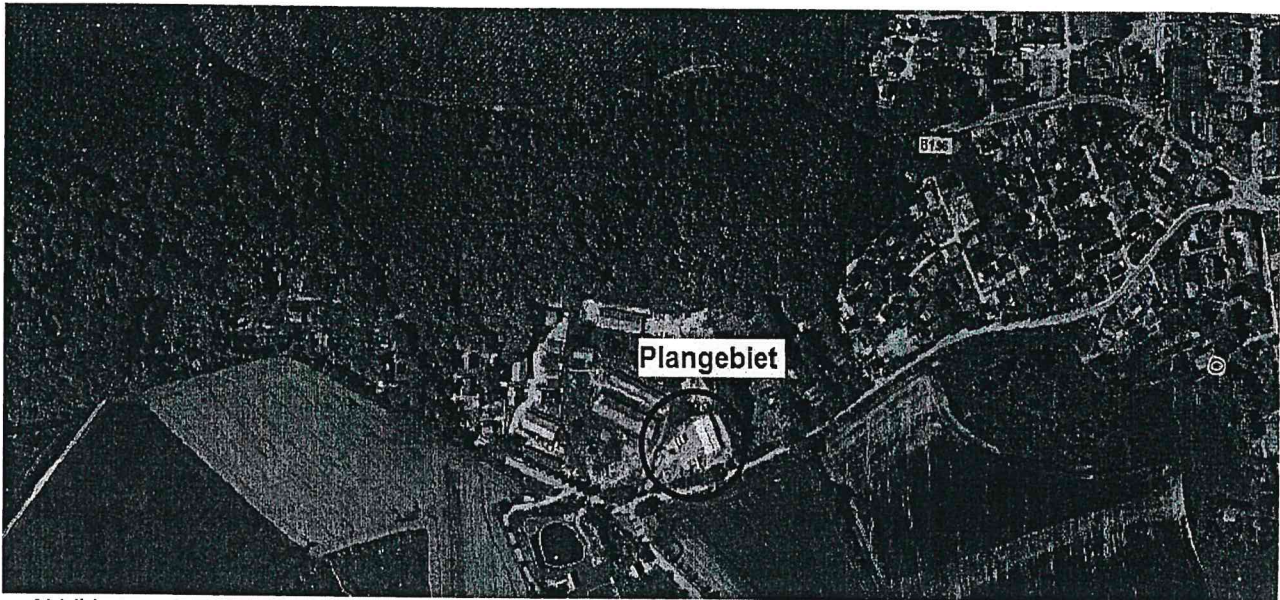


Abbildung 4: Wasserschutzgebiet „Baaber Heide“, MV\_WSG\_1648\_01

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten. Der Ausbau der gewerblichen Nutzung (Erweiterung der bestehenden Mehrzweckhalle, Neubau eines weiteren Mehrzweckgebäudes) in bereits bebauten Gebieten bergen bei normaler Nutzung keine Gefahr hinsichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser. Soweit möglich, verbleibt anfallendes Niederschlagswasser im Gelände.

#### Boden / Geologie:

**Bestand:** Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet Sande sickerwasserbestimmt vor. Gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 2 (mittel bis hoch) bewertet wird. Dies gründet in der Einordnung des Plangebietes sowie dessen weiterer Umgebung in den Bodenfunktionsbereich „Sande sickerwasserbestimmt“.

Das Plangebiet weist durch Überbauung und Geländemodellierung anthropogen stark veränderte Böden auf. Die Flächen sind durch das vorhandene Gebäude (Mehrzweckhalle) und Erschließungsflächen voll- bzw. teilversiegelt.

**Bewertung:** Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in baulich bereits vorgeprägten Standorten verzichtet. Die Planung umfasst die Nutzung eines bereits bebauten Gebietes mit flächenhaften Versiegelungen. Eine leichte Erhöhung der Versiegelung durch den Bau einer weiteren Mehrzweckhalle (Werkstatt / Lager) ist nicht zu vermeiden.

#### Pflanzen und Tiere

**Bestand: Pflanzen.** Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Waldmeister- Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras- Buchenwald aus. Dieser Bestand würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines bestehenden Gewerbebetriebes innerhalb eines baulich vorgeprägten Gebietes. Innerhalb des Gewerbebetriebes kommen keine Gehölze vor. Hier sind ausschließlich Biotoptypen des Siedlungsbereiches (überwiegend voll- bzw. teilversiegelte



Flächen, stellenweise artenarmer Zierrasen) vorzufinden. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze befinden sich Einzelbäume sowie ein Schlehengebüsch. Beidseitig des Stabenweges stehen folgende Einzelbäume bzw. teilweise Alleebäume (in Reihe gepflanzte Acer pseudoplatanus):

Alleen bestehen aus mindestens zwei parallel verlaufenden Baumreihen, die ihrerseits aus etwa gleichaltrigen und vom Erscheinungsbild her gleichartigen Bäumen bestehen, die in einem gleichmäßigen Abstand und innerhalb der Reihe gepflanzt wurden.

Nr.	Baumart	StU in cm	Kr. Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang
1	Acer pseudoplatanus	70	5,00	Stammschäden	E
2	Prunus avium	172	8,00	Stammschäden, Harzfluss, Pilzbefall	E
3	Acer pseudoplatanus	71	5,00		E
4	Prunus avium	133	6,00		E
5	Acer pseudoplatanus	67	5,00		E
6	Quercus robur	95	7,00		E
7	Acer pseudoplatanus	63	5,00		E
8	Quercus robur	50, 84	5,00	Totholzäste, 2-stämmig	E
9	Quercus robur	59, 60	5,00	Totholzäste, 2-stämmig	E
10	Acer pseudoplatanus	52	4,00	starke Stammschäden	F
11	Quercus robur	250, 237	16,00	2-stämmig	E
12	Acer pseudoplatanus	64	4,00	starke Stammschäden	E
13	Quercus robur	86	6,00		E
14	Acer pseudoplatanus	75	6,00	Stammschäden	E
15	Acer pseudoplatanus	73	6,00	Stammschäden	E
16	Acer pseudoplatanus	91	5,00		E
17	Acer pseudoplatanus	79	5,00		E
18	Acer pseudoplatanus	94	5,00		E
19	Acer pseudoplatanus	86	5,00		E
20	Acer pseudoplatanus	71	5,00		E
21	Acer pseudoplatanus	80	5,00		E
22	Acer pseudoplatanus	64	5,00		E
23	Acer pseudoplatanus	72	5,00		E
24	Acer pseudoplatanus	64	5,00		E
25	Carpinus betulus	37	3,00		E
26	Carpinus betulus	26	3,00		E
27	Acer pseudoplatanus	44	4,00		E
28	Quercus robur	252	15,00		E

aufgenommen am 16.01.2012 Kartierer: Förste

F= Fällung / Ersatz

E= Erhalt, bei Abgang Ausgleich nach Baumschutzsatzung bzw. Baumschutzkompensationserlass

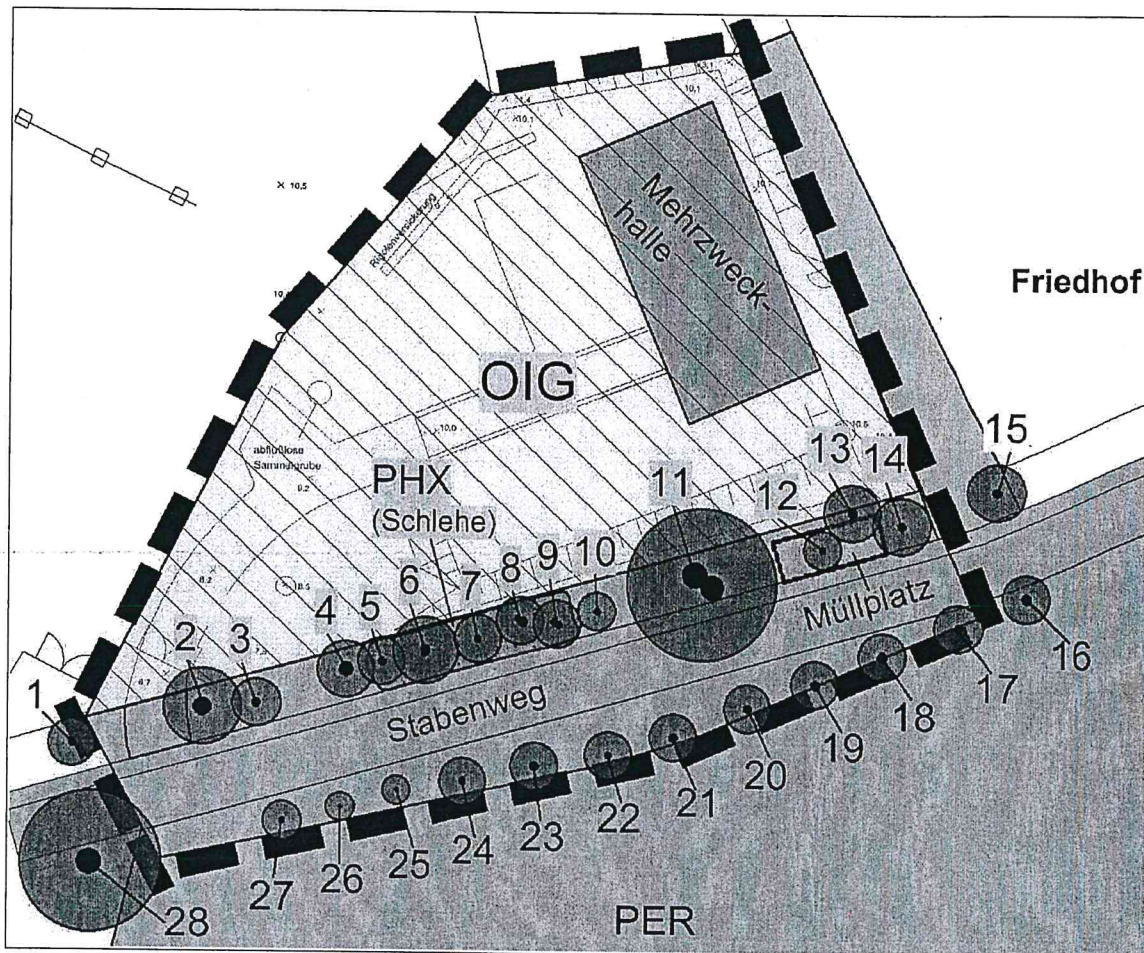


Abbildung 5: Biotoptypen (unmaßstäblich)

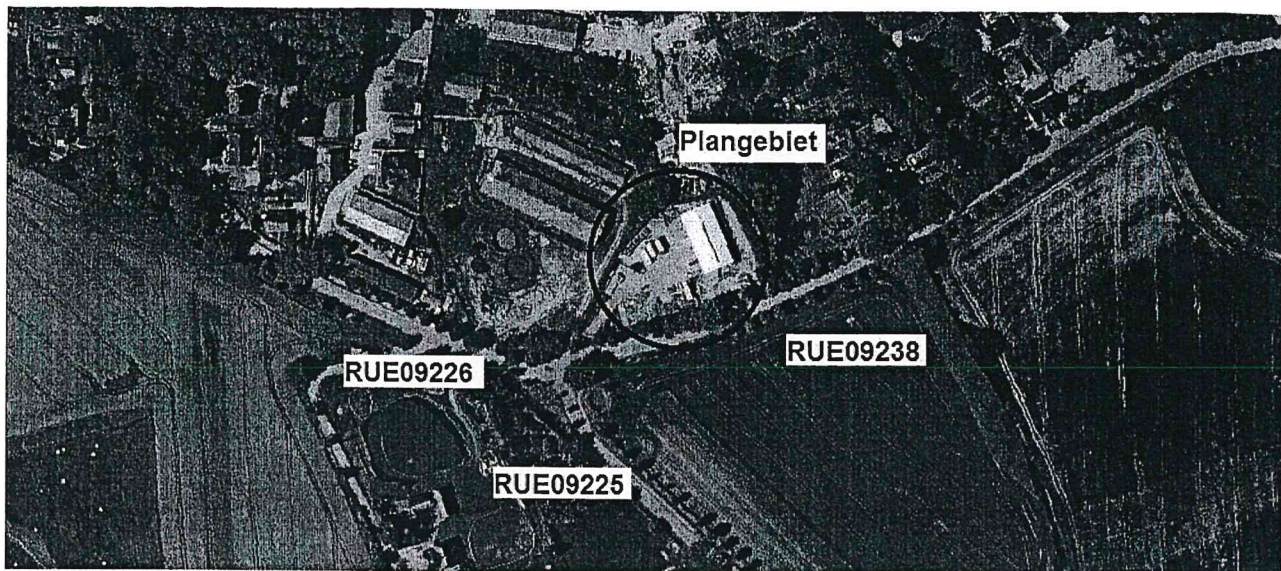
Legende:

- OIG Gewerbegebiet
- PER Artenarmer Zierrasen
- PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:

-RUE09226 *permanentes Kleingewässer; Teich*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.*, Fläche: 1.369 m<sup>2</sup>, Entfernung ca. 72 m östlich des Plangebietes

-RUE09225 *permanentes Kleingewässer; Teich*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.*, Fläche: 737 m<sup>2</sup>, Entfernung ca. 81 m östlich des Plangebietes.



-RUE09238 Hecke; Überhälter, Gesetzesbegriff: *Naturnahe Feldhecken*, Fläche: 1.693 m<sup>2</sup>, Entfernung ca. 62 m östlich des Plangebietes. Abbildung 6: Bestand Biotope

**Bewertung:** Pflanzen. Das Vorhaben wird auf einer großflächig versiegelten und durch Gebäude sowie gewerbliche Nutzungen vorgeprägten Fläche geplant. Der bestehende Gewerbebetrieb wird ausgebaut sowie um ein weiteres Gebäude erweitert.

Die Gehölze an der Grundstücksgrenze bleiben, soweit möglich, erhalten. Eingriffe und Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope gem. § 20 LNatSchAG M-V werden vermieden. Die Biotope werden nicht beansprucht und bleiben in ihrem jetzigen Bestand erhalten. Es werden keine besonders geschützten Arten vom Vorhaben beeinträchtigt.

**Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG:** Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nicht beauftragt.

**Generell:** Das Plangebiet wird intensiv vom Menschen als Gewerbegrundstück genutzt. Das Betriebsgelände ist frei von Gehölzflächen und Einzelbäumen und verfügt somit nicht über ein höheres Lebensraumpotenzial. Für Reptilien, Amphibien und Fischotter weist es keine passenden Habitate (keine Gewässer, keine ruhigen Sonnenplätze / Rückzugsräume) auf.

**Vögel:** Der vorhandene Baumbestand südlich angrenzend an das Betriebsgelände wurde im unbebauten Zustand auf das Vorhandensein von Vogelnestern hin untersucht. Dabei wurden aktuell keine Nester gefunden.

Die Mehrzweckhalle des Plangebietes wird intensiv vom Menschen genutzt. Nistaktivitäten, z.B. an den Fassaden, wurden nicht entdeckt.

Da nicht auszuschließen ist, dass der Gehölzbestand in Zukunft von Brutvögeln besiedelt wird, sind Baumfäll- und -pflegearbeiten gem. BNatSchG generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle betroffener Gebäude oder Gehölze durchzuführen. Im positiven Fall sind geeignete Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde bzw. dem LUNG (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie MV) abzustimmen.

**Fledermäuse:** Die Mehrzweckhalle im Plangebiet wird intensiv vom Menschen genutzt. Sie weist abschließbare Türen und Fenster auf, so dass ein Hineingelangen durch Fledermäuse nicht mög-



lich ist. Aufgrund der starken Störwirkungen durch den Menschen, wird nicht von einem erhöhten Potenzial als Teillebensraum (Sommerquartier) ausgegangen.

Hinsichtlich des Potenzials als Lebensraum für Fledermäuse wird das Gebäude als Winterquartier für ungeeignet eingeschätzt (kein zugänglicher Keller bzw. dauerhaft feuchte, weitestgehend geschlossene Räume mit kontinuierlich geeigneten Temperaturen vorhanden). Auch für die Nutzung als Wochenstuben wird die Mehrzweckhalle als ungeeignet eingeschätzt.

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen. Im positiven Fall sind geeignete Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde bzw. dem LUNG (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie MV) abzustimmen.

Generell sind hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Fledermäusen im Naturraum, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eventueller Teillebensräume, Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchzuführen.

Der Baumbestand im Plangebiet weist keine Höhlen oder Rindentaschen auf, die als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet wären.

Tiere / Bewertung: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs derzeit nicht bekannt. Es werden von der Planung keine Flächen mit besonderen Habitatqualitäten beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevanter Lebensräume vermuten ließen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf das intensiv genutzte Umfeld vorhandener Bebauung, liegt also innerhalb langjährig anthropogen geprägter Biotoptypen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt. Die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist in Vorbereitung von Bauarbeiten erneut zu prüfen, sofern die Realisierung des Vorhabens nicht innerhalb der kommenden 5 Jahre realisiert wird. Im positiven Fall wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung ist im Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie MV zu beantragen. Durch das LUNG sind Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar.

### Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Gebiet um Göhren in das Nördliche Insel- und Boddenland als Landschaftseinheit des Nord- und ostrügenschischen Hügel- und Boddenlandes eingeordnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde der nördliche Bereich des Untersuchungsgebietes (Landschaftsbildraum: Baaber Heide Nr. II 7 - 16) der Stufe 2 (mittel bis hoch) zugeordnet. Der südliche Bereich des Plangebietes (Landschaftsbildraum: Wiesenniederung zwischen Middelhagen und Klein Zicker Nr. III 7 - 3) wurde als sehr hoch bewertet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Göhren. Es wird im Norden und Westen begrenzt durch Gewerbeflächen, im Osten durch einen teilversiegelten Weg bzw. den gemeindlichen Friedhof sowie im Süden durch den Stabenweg.

Die wichtigsten Aspekte hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist die Lage innerhalb eines Siedlungsbereiches. Das Plangebiet selbst ist ebenfalls bebaut und weist flächenhafte Versiegelungen durch Gebäude (eine Mehrzweckhalle) und Erschließungsflächen auf. Es wird als Gewerbegebiet intensiv vom Menschen genutzt.



Stadt- und landschaftsprägende Elemente oder Sichtbeziehungen werden vom Vorhaben nicht gestört.

### 3.2.3.) Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich für zusätzliche Versiegelung ist demnach nicht erforderlich, da die Eingriffe bei Maßnahmen der Innenentwicklung bereits als vor der planerischen Entscheidung zulässig anzusehen sind. Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume.

#### Kompensation gem. Baumschutzsatzung Göhren

Der in der Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließende Verlust an Einzelbäumen (Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm) wird gemäß Baumschutzsatzung Göhren, vom 13.06.2002 ausgeglichen.

Gemäß dieser Satzung sind geschützte Bäume Laub- und Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1,0 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Geschützt sind Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang ab 10 cm sowie Esskastanie (*Castanea sativa*) und Walnuss (*Juglans regia*) mit einem Stammumfang ab 50 cm. Geschützte Bäume sind Kern- und Steinobstarten, wenn sie von Größe und Wuchs her das Landschafts- und Ortsbild prägen (Höhe größer als 8 m, Krone mehr als 4 m Durchmesser).

Die Satzung gilt nicht für: Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände, Obstgehölze mit Ausnahme der oben aufgeführten Bäume, im Geltungsbereich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V, Bäume in Alleen und Baumreihen nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V.

Der betroffene Baum (Nr. 10, Stammumfang von 52 cm) wird angesichts der beidseitig angrenzenden Eichengruppen nicht als Bestandteil der regelmäßigen Alleepflanzung angesehen. Für die zur Anlage einer zweiten Grundstückszufahrt notwendige Fällung wird ein Pflanzgebot festgesetzt und der funktional notwendige Eingriff damit ausgeglichen.

Da die gemeindliche Satzung den gesetzlich geforderten Mindeststandard des §18 NatSchAG M-V erfüllt, erübrigt sich die Ermittlung der Kompensation nach NatSchAG M-V.

### 3.2.4.) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Allgemeine Lebensqualität: Das Vorhaben ist auf einer Fläche geplant, deren unmittelbare Umgebung von menschlicher Nutzung (Gewerbeflächen, Friedhof) geprägt ist. Es grenzen keine schutzbedürftigen sensiblen Nutzungen an das Plangebiet. Erheblich emittierende Nutzungen werden ausgeschlossen (eingeschränktes Gewerbegebiet).

### 3.2.5.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt. Dabei handelt es sich um zwei randlich im Südwesten bzw. Südosten gelegene Bodendenkmale, in deren Bereich keine Veränderungen absehbar / geplant sind.





Zudem wird angesichts der Nähe zu den bekannten Bodendenkmalen die gesamte Fläche des Plangebiets durch das zuständige Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Verdachtsfläche geführt (d.h. als Fläche, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist). Aus diesem Grund sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Bereich der Verdachtsfläche ist im zeitlichen Vorlauf von 14 Tagen vor Baubeginn der Oberbodenabtrag im Bereich des geplanten Gebäudes sowie der geplanten Wegeflächen auszuführen, um kurzfristig erforderlich werdende Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen an vorhandenen Bodendenkmalen gem. § 6 Abs. 5 DSchG MV durchzuführen. Der Termin des Oberbodenabtrags ist mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig abzustimmen.

Eine Veränderung oder Beseitigung der bekannten oder evtl. zutage tretenden Bodendenkmale kann gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V].

Eine Beratung zur fachgerechten Bergung und Dokumentation sowie zur Durchführung archäologischer Prospektionen und Voruntersuchungen ist erhältlich bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin. Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gemäß § 10g. Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege als zuständiger Bescheinigungsbehörde abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt worden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. die Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im steuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren ersetzen.

Werden allgemein bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten.

### **3.2.6.) Schutzgebiete**

#### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. §34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwir-

ken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

-SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

#### Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Die Gebiete nach Art. 4 der EU- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1 (2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

#### Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Das europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher *Strelasund* liegt in einer Entfernung von ca. 102 m südwestlich zum Plangebiet. Folglich ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzansprüchen der gebietsrelevanten Arten zu prüfen.

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Das Vogelschutzgebiet umfasst im wesentlichen Küstenlebensräume bzw. die Küstenlandschaft in ihrer hier ausgeprägten Vielfalt auf einer Gesamtfläche von 87.466 ha. Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Kennzeichnend für das Gebiet sind große Brackwasserlagungen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

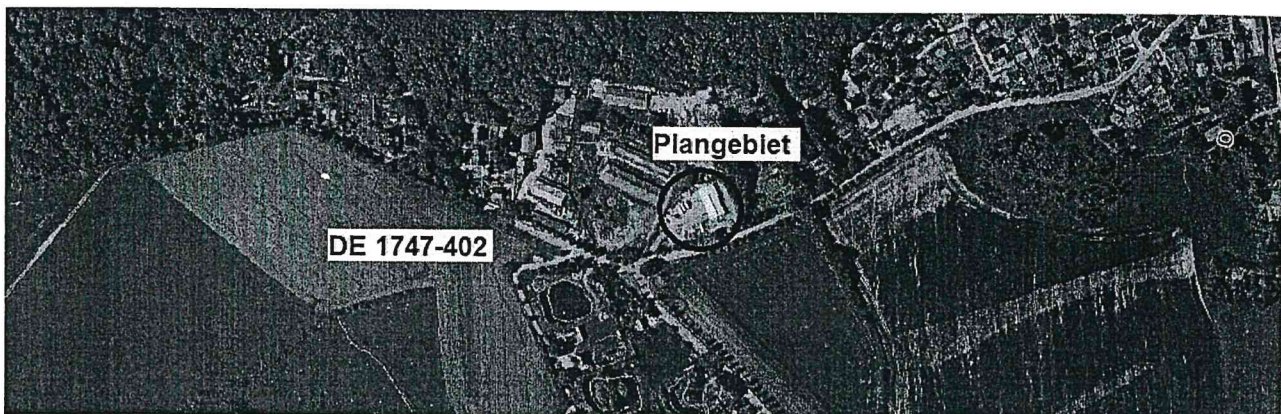


Abbildung 7: SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Nachfolgend werden die Lebensräume in ihrem flächenmäßigen Anteilen aufgelistet:



- Meeresgebiete und -arme 79%
- Salzsümpfe, -wiesen und -steppen 1%
- Trockenwiesen und -steppen 1%
- Feuchtes und mesophiles Grünland 4%
- Anderes Ackerland 11%

**Güte und Bedeutung:** Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Auf Küstenüberflutungsmooren findet Grünlandwirtschaft statt.

In der Karte der „Rastvögel“ des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern werden die Ackerflächen südwestlich des Plangebietes mit der Rastgebietsfunktion 3 (hoch bis sehr hoch) eingestuft. Sie werden in der Rubrik stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete geführt. Die Prorer Wiek sowie der Greifswalder Bodden befinden sich in einer Entfernung (über 800 m), die ausreicht eventuelle Rast- und Ruhengewässer durch das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen.

Folgend aufgelistet werden gem. Standarddatenbogen die Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind und die Gebietsbeurteilung für sie.

a) Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nicht ziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwint ernd	auf dem Durchzu g	Popula tion	Erhalt ung	Isolier ung	Gesamt
<i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)		p~8			C	B	C	B
<i>Aquila pomarina</i> (Schreiadler)				i V				
<i>Asio flammeus</i> (Sumpfohreule)				i R	C	B	C	C
<i>Branta leucopsis</i> (Weißwangengans)				i < 10000	B	B	C	A
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i> (Alpenstrandläufer)		p ~ 6			A	C	B	A
<i>Caprimulgus europaeus</i> (Ziegenmelker)		p < 2			C	C	C	C
<i>Chlidonias niger</i> (Trauerseeschwalbe)				i < 250	B	B	C	B
<i>Ciconia ciconia</i> (Weißstorch)		p = 38			C	C	B	B
<i>Ciconia nigra</i> (Schwarzstorch)			i P		C	B		C
<i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe)		p~40			C	B	C	B
<i>Circus cyaneus</i> (Kornweihe)				i > 10	C	B	B	B
<i>Circus pygargus</i> (Wiesenweihe)				i > 6	C	B	C	B
<i>Crex crex</i> (Wachtelkönig)		p~10			C	B	C	B
<i>Cygnus columbianus bewickii</i> (Zwergschwan)			i < 300	i < 1400	A	B	C	A
<i>Cygnus cygnus</i> (Singschwan)				i < 2000	A	B	C	A
<i>Dendrocopos medius</i> (Mittelspecht)		p~15			C	B	B	C
<i>Dryocopus martius</i> (Schwartspecht)		p~8			C	B	C	C
<i>Falco columbarius</i> (Merlin)				i R	C	B	C	C
<i>Falco peregrinus</i> (Wanderfalke)				i < 3	C	B	C	C
<i>Ficedula parva</i> (Zwergschnäpper)		p~5			C	B	B	C
<i>Gavia arctica</i> (Prachtaucher)			i < 150	i < 1000	A	B	C	A
<i>Gavia stellata</i> (Sterntaucher)			i < 150	i < 1000	B	B	C	A
<i>Grus grus</i> (Kranich)		p ~ 15		i < 70000	A/C	B	C	A/B
<i>Haliaeetus albicilla</i> (Seeadler)		p = 12	i < 31		B/C	B	C	A
<i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)		p~150			C	B	C	C
<i>Larus melanocephalus</i>		p ~ 2			C	B	A	B



(Schwarzkopfmöwe)								
<i>Larus minutus</i> (Zwergmöwe)				$i < 3000$	A	B	C	A
<i>Limosa lapponica</i> (Pfuhschnepfe)				$i < 1300$	C	B	C	B
<i>Lullula arbroea</i> (Heidelerche)	$p \sim 10$				C	C	C	C
<i>Mergus albellus</i> (Zwergsäger)			$i < 3000$		A	A	C	A
<i>Milvus migrans</i> (Schwarzmilan)	$p \sim 3$			$i p$	C	B	C	B/C
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	$p \sim 15$			$i \sim 50$	C	B	C	B/C
<i>Pandion haliaetus</i> (Fischadler)				$i 30$	C	B	C	B
<i>Pernis apivorus</i> (Wespenbussard)	$p \sim 5$			$i < 30$	C	B	C	B/C
<i>Phalaropus lobatus</i> (Odinshühnchen)				$i \sim 15$	C	B	C	C
<i>Philomachus pugnax</i> (Kampfläufer)	$p = 1$			$i < 100$	B/C	B/C	B/C	A/B
<i>Pluvialis apricaria</i> (Goldregenpfeifer)				$i < 10000$	B	B	C	A
<i>Podiceps auritus</i> (Ohrentaucher)			$i < 20$	$i < 300$	A/C	A	C	A
<i>Porzana porzana</i> (Tüpfelsumpfhuhn)	$p \sim 5$				C	B	C	C
<i>Recurvirostra avosetta</i> (Säbelschnäbler)	$p \sim 140$			$i < 2000$	B	A/B	B/C	A
<i>Sterna albifrons</i> (Zwergseeschwalbe)	$p < 35$			$i < 180$	B	B	B/C	A
<i>Sterna caspia</i> (Raubseeschwalbe)	$p = 1$			$i < 250$	A	A/C	B/C	A
<i>Sterna hirundo</i> (Flussseeschwalbe)	$p \sim 350$				B	B	C	A
<i>Sterna sandvicensis</i> (Brandseeschwalbe)	$p < 600$			$i < 150$	B/C	B	B/C	A/B
<i>Sylvia nisoria</i> (Sperbergrasmücke)	$p \sim 80$				C	B	C	A
<i>Tringa glareola</i> (Bruchwasserläufer)				$i < 100$	C	B	C	C

Tabelle 1: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

b) Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwinternd	Auf dem Durchzug	Population	Erhaltung	Isolierung	gesamt
<i>Alca torda</i> (Tordalk)			$i > 10$		C	B	C	C
<i>Anas acuta</i> (Spießente)	$p \sim 2$			$i < 5000$	A	B/C	B/C	A
<i>Anas clypeata</i> (Löffelente)	$p \sim 45$			$i < 1400$	A/B	B/C	B/C	A
<i>Anas crecca</i> (Krickente)	$p \sim 10$			$i < 5000$	B	B	C	A
<i>Anas penelope</i> (Pfeifente)			$i < 2500$	$i < 60000$	A/C	A/B	C	A/B
<i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente)			$i < 4000$	$i > 8000$	C	A/B	C	A/B
<i>Anas querquedula</i> (Knärente)	$p \sim 8$			$i < 20$	C	B	C	B/C
<i>Anas strepera</i> (Schnatterente)	$p \sim 60$			$i < 150$	C	B	C	B
<i>Anser albifrons</i> (Blässgans)				$i < 60000$	B	B	C	A
<i>Anser anser</i> (Graugans)				$i < 12000$	A	B	C	A
<i>Anser fabalis</i> (Saatgans)				$i > 3500$	B	B	C	A
<i>Aythya ferina</i> (Tafelente)			$p > 3$	$i < 7000$	B/C	A/B	C	A/C
<i>Aythya fuligula</i> (Reiherente)	$p < 50$		$i < 5000$	$i < 30000$	B/C	A/B	C	A/B
<i>Aythya marila</i> (Bergeente)				$i < 40000$	A	B	C	A
<i>Bucephala clangula</i> (Schellente)			$i < 8000$		B	A	C	A
<i>Calidris alpina</i> (Alpenstrandläufer)				$i < 20000$	B	B	C	A
<i>Charadrius hiaticula</i> (Sandregenpfeifer)	$p \sim 35$			$i < 1700$	B	A/C	B/C	A
<i>Clangula hyemalis</i> (Eisente)			$i < 47000$		B	A	C	A
<i>Coturnix coturnix</i> (Wachtel)	$p \sim 50$				C	B	C	C
<i>Cygnus olor</i> (Höckerschwan)				$i < 10000$	A	B	C	A
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)	$p \sim 30$				C	B	C	C
<i>Fulica atra</i> (Blässhuhn)				$i < 10000$	B	B	C	A
<i>Gallinago gallinago</i> (Bekassine)	$p > 5$				C	C	C	C
<i>Haematopus ostralegus</i> (Austernfischer)	$p \sim 80$			$i < 450$	C	B	B	B



<i>Jynx torquilla</i> (Wendehals)		$p \sim 6$			C	B	C	C
<i>Lanius excubitor</i> (Nördlicher Raubwürger)		$p \sim 3$			C	B	B	C
<i>Larus canus</i> (Sturmmöwe)		$p \sim 300$			C	C	B	A
<i>Larus marinus</i> (Mantelmöwe)		$p \sim 6$			A	B	B	A
<i>Larus ridibundus</i> (Lachmöwe)		$p \sim 4000$			B	B	C	A
<i>Melanitta fusca</i> (Samtente)				$i < 550$	C	B	C	C
<i>Melanitta nigra</i> (Trauerente)			$i < 17000$		B	A	C	A
<i>Mergus merganser</i> (Gänsesäger)				$i < 5000$	A	B	C	A
<i>Mergus serrator</i> (Mittelsäger)		$p > 5$	$i < 3000$		A/B	A/C	B/C	A
<i>Miliaria calandra</i> (Grauammer)		$p \sim 200$			C	B	B	B
<i>Muscicapa striata</i> (Grauschnäpper)		$p \sim 50$			C	B	C	C
<i>Numenius arquata</i> (Großer Brachvogel)		$p < 2$		$i < 350$	C	B/C	C	B
<i>Oenanthe oenanthe</i> (Steinschmätzer)		$p \sim 5$			C	B	C	C
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> (Gartenrotschwanz)		$p \sim 100$			C	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i> (Haubentaucher)		$p \sim 40$	$i < 70$		C	B	C	C
<i>Riparia riparia</i> (Uferschnepfe)		$p \sim 1500$			C	B	C	B
<i>Scolopax rusticola</i> (Waldschnepfe)		$p \sim 30$			C	B	C	C
<i>Somateria mollissima</i> (Eiderente)			$i < 10000$		B	B	C	A
<i>Streptopelia turtur</i> (Turteltaube)		$p \sim 35$			C	B	B	B
<i>Tadorna tadorna</i> (Brandgans)		$p \sim 35$		$i < 1000$	C	B	B/C	B/B
<i>Tringa totanus</i> (Rotschenkel)		$p \sim 140$			C	B	C	B
<i>Vanellus vanellus</i> (Kiebitz)				$i < 10000$	B/C	B	C	B

Tabelle 2: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Als weitere bedeutende Art der Avifauna wird der *Phalacrocorax carbo sinensis* (Kormoran) mit einer Population von  $i < 15000$  benannt.

Die Schutzerfordernisse des europäischen Vogelschutzgebietes liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel.

Die folgende Tabelle stellt die in den Datenbögen (Arbeitsstand April 2007) formulierten Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber.

Schutzerfordernis	voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	Keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik	Keine
Erhalt störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochtonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen	Keine
Erhalt der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen	Keine
Erhalt aller Brackwasserröhrichte	Keine
Erhalt möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen	Keine
Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenem Altholzanteil	
Erhalt von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation	Keine
Erhalt von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden	Keine
Erhalt der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) bei Grünlandflächen mit Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstan-	Keine



des zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen	
Erhalt des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermooren)	Keine
Erhalt der Wasserröhrichte	Keine
Erhalt von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhalt der dazu erforderlichen Wasserqualität	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen	Keine
Erhalt von insektenreichen Offenlandböden auf Sandböden	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen	Keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	Keine
Erhalt bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen	Keine
Wiederherstellung offener bzw. halboffener Biotope im Bereich aufgeforsteter Dünen und Strandwälle	Keine

Tabelle 3: Schutzerfordernisse

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei,
- Störung durch un gelenkte touristische Aktivitäten auf dem Wasser,
- Nutzungsaufgabe, insbesondere auf Salzgrasland,
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung.

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
<i>landwirtschaftliche Nutzung</i>	starker Einfluss	<i>positiv</i>	20%
<i>Beweidung</i>	starker Einfluss	<i>positiv</i>	5%
<i>Aufgabe der Beweidung</i>	starker Einfluss	<i>negativ</i>	10%
Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	starker Einfluss	<i>negativ</i>	20%
Deponien	starker Einfluss	<i>negativ</i>	1%
Hafenanlagen	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	1%
Schifffahrt	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	20%
<i>Sport- und Freizeiteinrichtungen</i>	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	20%
<i>Natürliche Prozesse (Prädation)</i>	starker Einfluss	<i>negativ</i>	20%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA sind der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Für den Ausbau des bestehenden Gewerbebetriebes sowie dem Neubau eines weiteren Gebäudes (Mehrzweckhalle) wird die bereits bebaute Fläche beansprucht.

Das Vogelschutzgebiet 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* befindet sich in einem Abstand von ca. 102 m südwestlich zum Plangebiet. Das Plangebiet liegt innerhalb von Siedlungsflächen und ist von Bebauung umgeben. Plan- und Schutzgebiet sind somit durch Wohn- bzw. Gewerbenutzungen sowie den Stabenweg voneinander abgegrenzt. Ein direkter räumlicher



Bezug zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet besteht aufgrund dieser Trennwirkung nicht. Angesichts der Einschränkung auf nicht wesentlich störendes Gewerbe (Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet) sind auch keine zusätzlichen Emissionsbelastungen (Lärm, Licht) für das Schutzgebiet erkennbar.

Angesichts der Lage außerhalb des Schutzgebietes sind anlagebedingt und betriebsbedingt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet erkennbar. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) auf das SPA werden, aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch den Siedlungsbereich, nicht erwartet.

Insgesamt werden vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet ausgehen.

Abgrenzung des Wirkraumes: Aufgrund der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes durch den umgebenden Siedlungsbereich (angrenzende Straßen, sowie Wohn- und Ferienhäuser) sowie des bereits intensiv genutzten Gewerbebetriebes, ist als Wirkraum die Fläche des unmittelbaren Plangebietes zu betrachten.

Vom Vorhaben werden keine über das derzeitige Maß hinaus gehende Störwirkungen auf das Vogelschutzgebiet erwartet.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen. Derzeit besteht das Plangebiet aus einem Gewerbebetrieb mit einem Gebäude (Mehrzweckhalle) und Erschließungsflächen.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde die aktuelle gewerbliche Nutzung des Plangebietes beibehalten.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Da vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet ausgehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes erkennbar.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet. Aufgrund der umgebenden Grünlandflächen bzw. Ackerflächen, Waldflächen sowie des Siedlungsbereiches sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biototypen umfassen.

Meeresrastgebiete befinden sich erst in großer Entfernung (über 800m) zum Plangebiet. Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf gewässergeprägte Lebensraumelemente und deren Zielarten (als maßgebliche Gebietsbestandteile) sind daher nicht erkennbar.

In der weiteren Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine hohe bis sehr hohe Rastgebietsfunktion besitzen. Diese Flächen werden vom Vorhaben nicht beansprucht und bleiben in ihrem jetzigen Bestand erhalten.

In der Bewertung sind die Vorbeeinträchtigungen durch den vorhandenen Gewerbebetrieb sowie den umgebenden Siedlungsbereich mit Wohn- bzw. Ferienhäusern und Erschließungsflächen zu berücksichtigen. Stör- und Scheuchwirkungen, die von der Fläche ausgehen könnten, beschränken sich auf das Siedlungsgebiet und sind für das Vogelschutzgebiet unerheblich.

Vogelarten, deren Lebensraumelemente Wald, Acker, Grünland (landwirtschaftliche Nutzung) sowie Siedlungsbereiche beinhalten, werden im Folgenden betrachtet:



dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Große unzerschnittene möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	offene, reich strukturierte Kulturlandschaft (insbesondere Grünland)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Graugans	<i>Anser anser</i>	größere Gewässer als Ruhe und Schlafplatz sowie naheliegende unzerschnittene möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	offene, unzerschnittene, störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlammige Uferbereiche, abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	offene, unzerschnittene, störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Kranich	<i>Grus grus</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpätze	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen, dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen und hohe Grünlandanteile	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen und hohe Grünlandanteile	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	große, unzerschnittene, möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche, Waldränder mit bodennaher Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzend offenen Flächen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohen Anteilen an Grünlandflächen, Kleingewässern sowie Siedlungs-	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich





dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
		bereichen (Gebäude und Vertikalstrukturen als Horststandort)	reich
Zwergschwann	<i>Cygnus columbianus</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten, im Vergleich zur Vorbelastung relativ geringen Nutzungsintensivierung, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine die Lebensraumelemente einzelner Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben lässt.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet: bestehen im Grundkonzept, welches bereits bebaute Flächen nutzt und somit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegen wirkt. Die Bauflächen befinden sich innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereiches. Im Vergleich zur heutigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine intensiveren Nutzungen des Vogelschutzgebietes erwartet. Folglich werden keine weiteren Minimierungsmaßnahmen benannt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Siedlungsgebietes. Die bereits vorhandenen Nutzungen im Umfeld (Wohn- bzw. Ferienutzung, Gewerbebetriebe) sowie innerhalb des Plangebietes (Gewerbebetrieb) werden als Vorbeeinträchtigungen betrachtet, welche durch das Vorhaben kaum verstärkt werden. Der Ausbau des bestehenden Gewerbebetriebes mit Neubau eines weiteren Gebäudes (Mehrzweckhalle) im derzeitigen Umfang wird keine zusätzlichen Störungen des Schutzgebietes hervorrufen.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

#### Landschaftsschutzgebiet "Südost- Rügen" / Biosphärenreservat "Südost-Rügen"

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates "Südost-Rügen". Gemäß "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990, § 5 Abs. 1 ist in der Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) die biototypische Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu fördern, sowie intensive Landnutzung zu extensivieren.

Das Vorhaben gilt, da es sich in den bestehenden baulichen Zusammenhang von Göhren einfügt und sich der ortstypischen Bauweise unterordnet, als mit den Schutzziele der Biosphärenreservatsverordnung vereinbar.

#### **3.2.7.) Zusammenfassung**

Das Vorhaben B-Plan Nr. 17 „Stabenweg 21“ der Gemeinde Göhren ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.



Ostseebad Göhren, Februar 2012